



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- u. Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 206 19-293
Fax: +49 30 206 19-59-293
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 12.02.2014
RS IV 14012

Umsatzsteuer – Steuerschuldumkehr bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Zusammenfassung

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 5. Februar 2014 zu den vom Bundesfinanzhof aufgestellten neuen Grundsätzen zur Steuerschuldumkehr Stellung genommen und die Verwaltungsanweisungen entsprechend angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung neu ausgelegt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat deshalb mit Schreiben vom 5. Februar 2014 (**Anlage**) zu den neuen Grundsätzen Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst. Aus der o. a. BFH-Rechtsprechung ergeben sich folgende grundlegende Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen:

1. Verwendung der empfangenen Leistung

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung war es für die Anwendung der Vorschrift ausreichend, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und im Rahmen seines Unternehmens nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Der BFH legt die Vorschrift des § 13b UStG nunmehr einschränkend so aus, dass die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nur dann eintritt, wenn die-

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

ser die empfangene Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Es kommt nicht darauf an, dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Das BMF ändert Abschnitt 13b.3 UStAE wie folgt:

- Der Leistungsempfänger muss Unternehmer sein und die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits **unmittelbar zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwenden**. Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten Umsätzen kommt es dagegen nicht an. Das bisher bedeutsame Kriterium der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen durch den Leistungsempfänger entfällt (Wegfall der 10%-Grenze und Wegfall des Nachweises der Eigenschaft als Bauleistender mittels Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG).
- Der Leistungsempfänger wird nicht Steuerschuldner nach § 13b UStG, wenn er die empfangene Bauleistung nicht unmittelbar zur Erbringung eigener Bauleistungen verwendet. Das gilt z. B. für **Bauträger**, die ausschließlich (Grundstücks-) Lieferungen erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Bei Unternehmern, die sowohl Lieferungen erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen als auch, z. B. als Generalunternehmer, Bauleistungen i. S. v. § 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG, sind die o. a. allgemeinen Grundsätze anzuwenden. Das bedeutet, jede einzelne empfangene Bauleistung ist daraufhin zu betrachten, für welche Art von Ausgangsumsatz sie verwendet wird.
- Das Beispiel in Abschnitt 13b.3 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

"Es ist erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit von ihm erbrachten Bauleistungen unmittelbar zusammenhängen.

Beispiel:

Der Bauunternehmer A beauftragt den Unternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude. A bewirkt Bauleistungen.

Der Einbau der Heizungsanlage durch B ist keine unter § 13b Abs. 5 S. 2 UStG fallende Werklieferung. Für diesen Umsatz ist B Steuerschuldner, da A die Leistung des B nicht zur Erbringung einer Bauleistung verwendet."

Hinweis: Die Steuerschuldverlagerung auf den Leistungsempfänger kommt danach – anders als bisher – künftig auch dann nicht mehr in Betracht, wenn der Leistungsempfänger zwar bauleistender Unternehmer ist, die Bauleistung aber für seinen privaten Bereich empfängt.

2. Nachweis

Der leistende Unternehmer muss künftig nachweisen, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Das BMF ändert Abschnitt 13b.3 UStAE wie folgt:

- Es steht dem leistenden Unternehmer frei, den Nachweis mit **allen geeigneten Belegen und Beweismitteln** zu führen.
- Legt der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung einer Bauleistung gültige **Freistellungsbescheinigung** nach § 48b EStG ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke **für diesen Umsatz** vor, gilt diese als **Indiz** dafür, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet.

3. Einigung der Beteiligten

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung war es nicht zu beanstanden, wenn sich die Vertragspartner über die Anwendung des § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde, auch wenn sich später herausstellte, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben (**Vereinfachungsregelung** Abschnitt 13b.8 UStAE).

Der BFH vertritt in o. a. Urteil die Auffassung, dass es entgegen der Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13b.8 UStAE nicht entscheidungserheblich ist, ob sich die Beteiligten über die Handhabung der Steuerschuldnerschaft ursprünglich einig waren oder nicht.

Das BMF ändert Abschnitt 13b.8 UStAE dahingehend, dass die Vereinfachungsregelung **nicht mehr auf Bauleistungen anwendbar** ist.

4. Gebäudereinigungsleistungen

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung war es für die Anwendung des § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen ausreichend, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und im Rahmen seines Unternehmens nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Das BMF überträgt die o. a. neue Rechtsauffassung des BFH zu Bauleistungen auf Gebäudereinigungsleistungen und ändert Abschnitt 13b.5 UStAE wie folgt:

- Der Leistungsempfänger ist nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und die an ihn erbrachten Gebäudereinigungsleistungen zur Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen verwendet.
- Davon ist auszugehen, wenn er dem leistenden Unternehmer einen im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG im Original oder in Kopie vorlegt.
- Dies gilt nicht, wenn der Nachweis gefälscht ist (wie bisher) oder der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Gebäudereinigungsleistung nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung verwendet (neu) und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.
- Das BMF fügt in Abschnitt 13b.5 UStAE ein neues Beispiel ein:

"Es ist erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Gebäudereinigungsleistungen mit von ihm erbrachten Gebäudereinigungsleistungen unmittelbar zusammenhängen.

Beispiel:

Der Gebäudereiniger A beauftragt den Unternehmer B mit der Reinigung seines Bürogebäudes. A bewirkt Gebäudereinigungsleistungen.

Die Gebäudereinigungsleistung durch B ist keine unter § 13b Abs. 5 S. 5 UStG fallende sonstige Leistung. Für diesen Umsatz ist B Steuerschuldner, da A die Leistung des B nicht zur Erbringung einer Gebäudereinigungsleistung verwendet."

- Die **Vereinfachungsregelung** des Abschnitts 13b.8 UStAE gilt auch weiterhin für Gebäudereinigungsleistungen.

5. Anwendungsregelungen

Das BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden. Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die ab Tag nach der Veröffentlichung ausgeführt werden.

Das BFH-Urteil vom 22. August 2013 ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Für **Bauleistungen** gilt die folgende **Übergangsregelung**:

Haben die Beteiligten für Bauleistungen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens erbracht wurden, die Steuerschuldverlagerung einvernehmlich nach den bisherigen Verwaltungsanweisungen angewendet, so können sie auch nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 22. August 2013 einvernehmlich an dieser Entscheidung festhalten, selbst wenn nach dem o.a. BFH-Urteil der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre. Der leistende Unternehmer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz für den Fall, dass sich der Leistungsempfänger später auf das o. a. BFH-Urteil beruft.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22. August 2013 haben – wie oben beschrieben – grundlegende Veränderungen bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen zur Folge. Der ZDH wird deshalb den Informations-Flyer "Umsatzsteuer bei Bauleistungen" neu auflegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Information der betroffenen Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und
Finanzpolitik

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Anlage